

Darf man Gymnasiallehrer auf Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe "Zwangsversetzen"

Beitrag von „EinLehrer“ vom 6. Oktober 2018 16:56

Hallo,

ich habe ein Problem:

Nach Ärger in meiner Schule speziell mit dem Schulleiter (Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihn) wurde ich zunächst mündlich auf eine andere Schule versetzt, was mich persönlich sehr trifft und ich werde dagegen Rechtsmittel einlegen. Meinen offiziellen Versetzungsbescheid habe ich aber noch nicht. Den offiziellen Grund weiß ich auch nicht, aber wird wohl dann da drin stehen.

Ich bin Gymnasiallehrer und vorwiegend im Oberstufenunterricht an einer Gemeinschaftsschule eingesetzt und soll nun an eine Gemeinschaftsschule OHNE Oberstufe.

Das entspricht weder meiner Ausbildung (Lehramt an Berufsschule -> Wechsel auf Gymnasiallaufbahn) noch dem, was ich in den letzten Jahren gemacht und getan habe. Ich persönlich empfinde das als eine Strafversetzung ohne irgendwelche Optionen, dort je wieder raus zu kommen. (und damit ebenfalls auch als Mobbing)

Darf man das rechtlich überhaupt? Eine Versetzung muss doch immer eine amtsangemessene Stelle beinhalten.

Ist ein Gymnasiallehrer an einer Schule ohne Oberstufe noch amtsangemessen beschäftigt?

Danke für Informationen

Beitrag von „undichbinweg“ vom 6. Oktober 2018 17:20

Es ist eine Versetzung oder Umsetzung? Das macht schon einen großen Unterschied, was man dagegen machen kann.

Wird das abstrakt-funktionelle Amt nicht geändert, was auch nicht der Fall ist, wenn man (Ober-)Studienrat bleibt, dann hat man schlechte Karten.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 6. Oktober 2018 18:01

Hallo,

es ist wohl eine Versetzung, also auf Dauer angelegt. Aber ich habe das Schriftstück ja noch nicht.

Gruß

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 6. Oktober 2018 18:24

Dann erstmal abwarten und den Personalrat kontaktieren.

Ansonsten: Du hast keinen Anspruch darauf in der Oberstufe eingesetzt zu werden.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 6. Oktober 2018 18:30

Na, den Personalrat brauche ich nicht zu fragen, die haben sich bereits als untätig erwiesen.

Aber zwischen "kein Anrecht auf Oberstufe eingesetzt zu werden" zu "es gibt überhaupt keine Oberstufe" ist doch ein Unterschied, oder?

Mich würde es jedenfalls ungemein stören, gerade weil ich von der Ausbildung eben Sek II Lehrer bin.

Beitrag von „Seph“ vom 6. Oktober 2018 18:53

Zitat von EinLehrer

Na, den Personalrat brauche ich nicht zu fragen, die haben sich bereits als untätig erwiesen.

Aber zwischen "kein Anrecht auf Oberstufe eingesetzt zu werde" zu "es gibt überhaupt keine Oberstufe" ist doch ein Unterschied, oder?

Mich würde es jedenfalls ungemein stören, gerade weil ich von der Ausbildung eben Sek II Lehrer bin.

Es gibt nicht wenige ausgebildete Gymnasiallehrkräfte auch an Gesamt- und Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II. Warum auch nicht? Nur weil man die entsprechende Fakultas hat, muss man nicht so eingesetzt werden. Solange das Statusamt gleich bleibt, sehe ich hier keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund. Spannend dürfte natürliche die Begründung der Versetzung sein.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 6. Oktober 2018 19:24

Ist doch korrekturtechnisch auch bestimmt ein klein wenig entspannter.

Beitrag von „Morse“ vom 6. Oktober 2018 19:25

Zitat von EinLehrer

Na, den Personalrat brauche ich nicht zu fragen, die haben sich bereits als untätig erwiesen.

Aber zwischen "kein Anrecht auf Oberstufe eingesetzt zu werde" zu "es gibt überhaupt keine Oberstufe" ist doch ein Unterschied, oder?

Mich würde es jedenfalls ungemein stören, gerade weil ich von der Ausbildung eben Sek II Lehrer bin.

Du hast geschrieben "Ausbildung (Lehramt an Berufsschule -> **Wechsel auf Gymnasiallaufbahn**)", insofern bist Du ja nicht (nur) Sek II Lehrer.

Ohne diesen Wechsel hättest Du womöglich keine Lehrbefähigung für die Sek I* und wärst verschont.

*in BW müsstest Du als originär Beruflicher z.B. eine zusätzliche Lehrprobe in/für die Unterstufe absolviert haben, die im beruflichen Schulwesen nicht möglich ist.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 6. Oktober 2018 20:35

Zitat von Seph

Es gibt nicht wenige ausgebildete Gymnasiallehrkräfte auch an Gesamt- und Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II. Warum auch nicht?

Das würde mich persönlich nicht zufrieden stellen und unterfordern - um es mal vorsichtig auszudrücken. In den letzten Jahren habe ich verstärkt Oberstufenphysik unterrichtet und mir ein immenses Fachwissen angeeignet. Es wäre einfach Perlen vor die Säue. Zudem habe ich mir Materialien angeschafft, die ich in der Sek 1 nicht mehr verwenden kann.

Ich empfinde den Wechsel in eine Gemeinschaftsschule ohne Sek 2 als Strafe.

Den Wechsel von Berufsschullehramt -> Gymnasiallehramt habe ich aus diesem Grund eben nicht gemacht um Gefahr zu Laufen, ohne Oberstufe dazustehen.

Natürlich unterrichte ich auch Sek 1, aber die Mischung macht es dann doch.

"Nurweil man die entsprechende Fakultas hat, muss man nicht so eingesetzt werden. Solange das Statusamt gleich bleibt, sehe ich hier keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund. Spannend dürfte natürliche die Begründung der Versetzung sein."

Ich bin unzufrieden und möchte mir meine Schule gerne selbst aussuchen, bzw. eigentlich gar nicht meine aktuelle Schule verlassen. Vor allem auch nicht von heute auf morgen.

Wie gesagt, eine Begründung kenne ich nicht noch nicht.

Hinzu kommt ja noch, dass man mir eine Schule 90 km von meiner Zweitwohnung angedreht hat, die zwar näher an meinem Erstwohnsitz liegt, aber die Zweitwohnung hatte schon einen familiären Hintergrund und daher wollte ich nicht dauerhaft zu meinem Erstwohnsitz.

Alles Mist...

Beitrag von „Mikael“ vom 6. Oktober 2018 20:38

Zitat von EinLehrer

Es wäre einfach Perlen vor die Säue

Arbeite mal an deiner Einstellung... Schule ist kein Wunschkonzert. Vielleicht gibt es ja dienstliche Gründe für deine Versetzung. Und ein Schulleiter wird in diesem Fall denjenigen auswählen, auf den er am ehesten verzichten kann...

So ist das Leben.

Gruß !

Beitrag von „undichbinweg“ vom 6. Oktober 2018 20:43

Zitat von Beamtenrecht

Umsetzung:

Dauerhafte oder zeitweise Übertragung eines anderen Dienstpostens bzw. Amtes innerhalb derselben Behörde.

Versetzung:

Dauerhafte Übertragung eines Aufgabenbereiches bei einer anderen Behörde - entweder desselben- oder eines anderen Dienstherrn.

Abordnung:

Vorübergehende Übertragung eines anderen Aufgabenbereiches bei einer anderen Dienststelle -entweder desselben- oder eines anderen Dienstherrn.

Eine Umsetzung kann auch auf Dauer sein und innerhalb der gleichen Regierungsbezirk = innerhalb derselben Behörde.

Eine solche Umsetzung ist mitbestimmungspflichtig, dagegen kann man aber nichts machen, weil es im Gegensatz zu einer Versetzung kein Verwaltungsakt ist.

Die Sache, die da gelaufen ist, muß schon heftig sein ...

Beitrag von „kodi“ vom 6. Oktober 2018 21:14

Zitat von EinLehrer

Das würde mich persönlich nicht zufrieden stellen und unterfordern - um es mal vorsichtig auszudrücken. In den letzten Jahren habe ich verstärkt Oberstufenphysik unterrichtet und mir ein immenses Fachwissen angeeignet. Es wäre einfach Perlen vor die Säue.

Hast du das Fach garnicht studiert? Wie kann es sein, dass dich das eine fachlich unterfordert und das andere nicht?

Beitrag von „Seph“ vom 6. Oktober 2018 21:41

Zitat von EinLehrer

Ich bin unzufrieden und möchte mir meine Schule gerne selbst aussuchen, bzw. eigentlich gar nicht meine aktuelle Schule verlassen. Vor allem auch nicht von heute auf morgen.

Zumindest für den Fall, dass du Beamter sein solltest, wirst du hier einen der deutlichen Nachteile des Beamtenverhältnisses miterleben: Der Dienstherr entscheidet, wo gerade Bedarf ist und wo er Leute einsetzen muss. Anschließend entscheidet der Dienstherr nach gewissen Kriterien, wen er dort einsetzt. Handelt es sich nun wirklich um eine Versetzung oder um eine Abordnung oder Umsetzung? Falls eine Versetzung vorliegen sollte, wäre diese dann zulässig, wenn sie zumutbar (keine besonderen (!) Härten stehen entgegen), du zum neuen Amt befähigt bist (Sek I Unterricht kannst du ja erteilen), das zugewiesene Amt mit mind. der gleichen Besoldung verbunden ist (und das heißt "amtsangemessene Beschäftigung") und die Versetzung aus dienstlichen Gründen gerechtfertigt ist (Ausgleich von Personallücken, Beteiligung des Beamten an Spannungsverhältnissen an der Dienststelle usw.). Rechtsmittel gegen eine Versetzung wären möglich, haben aber keine aufschiebende Wirkung.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 7. Oktober 2018 08:31

Moment, hier müssen wir ein wenig durchsortieren.

Ich habe für die Gymnasialstufe nur ein Fach(!), da mein zweites Fach eben nur für die Berufsschule angeboten wird. Und das hat auch mit meiner Einstellung nichts zu tun. Ich erlebe hier Mobbing in der Reinkultur gegen meine Person.

Und mitten im Schuljahr eine Versetzung/Umsetzung zu machen, muss schon heftige Gründe habe? Ja, aber die liegen eben nicht vor. Es ist also keine Entscheidung/Feststellung gegen meine Person getroffen worden, keine staatsanwaltlichen Ermittlungen/Gerichtsverfahren - eben nichts! ICH habe eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen meinen Schulleiter eingereicht.

Und wo Bedarf ist, mag sein: Hat meine Schule auch. Ich bin dort der einzige Physik-Lehrer mit Oberstufen Fakulta und zudem habe ich noch eine Referendarin, die jetzt auch in der Luft hängt.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 7. Oktober 2018 08:37

Zitat von Seph

Zumindest für den Fall, dass du Beamter sein solltest, wirst du hier einen der deutlichen Nachteile des Beamtenverhältnisses miterleben: Der Dienstherr entscheidet, wo gerade Bedarf ist und wo er Leute einsetzen muss. Anschließend entscheidet der Dienstherr nach gewissen Kriterien, wen er dort einsetzt. Handelt es sich nun wirklich um eine Versetzung oder um eine Abordnung oder Umsetzung? Falls eine Versetzung vorliegen sollte, wäre diese dann zulässig, wenn sie zumutbar (keine besonderen (!) Härten stehen entgegen), du zum neuen Amt befähigt bist (Sek I Unterricht kannst du ja erteilen), das zugewiesene Amt mit mind. der gleichen Besoldung verbunden ist (und das heißt "amtsangemessene Beschäftigung") und die Versetzung aus dienstlichen Gründen gerechtfertigt ist (Ausgleich von Personallücken, Beteiligung des Beamten an Spannungsverhältnissen an der Dienststelle usw.). Rechtsmittel gegen eine Versetzung wären möglich, haben aber keine aufschiebende Wirkung.

Stimmt ja alles:

Nur warum werde ich nicht in diesem Verfahren gefragt?

Und ja: Ich bin an Spannungsverhältnissen an der Dienststelle beteiligt. Aber die sind nicht offiziell "festgestellt". Das ich eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen meinen Schulleiter eingereicht habe, ist kein Spannungsverhältnis.

Es hat auch nie ein Vermittlungsgespräch seitens der Schulleitung / Ministerium gegeben ...
Also ein Spannungsverhältnis aus heiterem Himmel?

Das vielleicht mein Schulleiter E-Mails an Kollegen schreibt oder Einfluss auf andere Personen nimmt, um mich schlecht dastehen zu lassen, ist ja nicht meine Schuld.

Ich werde auch auf jeden Falls Rechtsschutz beantragen, damit die Versetzung aufgeschoben wird.

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 7. Oktober 2018 08:43

Zitat von EinLehrer

In den letzten Jahren habe ich verstärkt Oberstufenphysik unterrichtet und mir ein immenses Fachwissen angeeignet. Es wäre einfach Perlen vor die Säue.

Immer wieder schön, wenn man sieht, wie Kollegen ihre Schüler respektieren...

Zitat

Das ich eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen meinen Schulleiter eingereicht habe, ist kein Spannungsverhältnis.

Ähm. Doch, das ist es. Angenommen, Eltern würden dir gegenüber Dienstaufsichtsbeschwerde erheben, würdest du das Verhältnis zu denen auch als "spannungsfrei" bezeichnen? Nimmst du tatsächlich an, dass ein Schulleiter jemanden aus seinem Kollegium, der ihn mit einer Dienstaufsichtsbehörde überzieht, nicht mit den ihm zu Verfügung stehenden Mitteln aus seiner Schule inhauskomplimentieren wird? Das wäre ziemlich naiv...

Beitrag von „Miss Jones“ vom 7. Oktober 2018 08:56

Ich deke mal, "EinLehrer" hatte die illusorische Vorstellung, wenn er - alleine - eine DAB schreibt, würde der Schulleiter irgendwie "entsorgt"... Tja, ist andersrum eben "einfacher". Da hättest du dir schon Unterstützung im Kollegium suchen müssen. Wenn du da alleine stehst, und der Rest kommt mit dem SL klar, na, dann gehst eben du, weil - wer sagt denn, ob die mit einem neuen SL alle klarkämen?

Wenn du wirklich der einzige bist, der Sek II Physik unterrichten kann, sollte der SL aber "im Austausch" jemanden erhalten, der das auch kann. Oderer lässt es drauf ankommen, und deine Referendarin bekommt mächtig "Spaß".

Sieh es doch einfach positiv... du bekommst das gleiche Geld, bist den SL, mit dem du Probleme hast, los, brauchst dich nicht um Abiturprüfungen zu kümmern, weil die dort nicht vorkommen...

gefällt dir nicht?

Dann hast du wohl was falsch gemacht.

Beitrag von „MarlenH“ vom 7. Oktober 2018 09:37

Ich würde dieses Problem mit einem Anwalt meines Vertrauens und nicht in aller Öffentlichkeit klären.

Beitrag von „Midnatsol“ vom 7. Oktober 2018 09:47

Ich kann hier zur Sache nichts beitragen, möchte aber doch einmal anmerken, dass ich den Tonfall bzw. die Botschaft ("selbst Schuld, du Naivchen!") einiger der letzten Posts wirklich erschreckend und völlig unangebracht finde.

Sollte es wirklich so sein, dass EinLehrer wegen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen seinen Schulleiter (straf-) versetzt wird, stimme ich ihm zu: Das ist Mobbing/Bossing! Es kann doch nicht sein, dass man keinerlei Möglichkeit hat, gegen Dienstvergehen des Vorgesetzten vorzugehen, ohne Gefahr zu laufen, seine eigene berufliche Laufbahn zu beeinträchtigen.

Wenn ein Schüler sich über mich beschwert, endet das auch nicht darin, dass der Schüler der Schule oder Klasse verwiesen wird, sondern es finden (hoffentlich) konstruktive Gespräche zwischen mir, ihm und einem meiner Vorgesetzten statt, in denen das Problem besprochen und idealerweise gelöst wird. Ich habe deswegen aber kein Recht, ihm das Leben schwer zu machen, und wenn ich es doch täte hätte ich Unrecht und nicht der Schüler "selber Schuld". Dasselbe sollte unter Schulleitern und Lehrern ebenfalls gelten.

Ich würde mich an deiner Stelle ebenfalls schnellstens von einem Fachanwalt (Gewerkschaft? DBB?) beraten lassen. Viel Glück!

Beitrag von „Seph“ vom 7. Oktober 2018 09:48

Zitat von EinLehrer

Ich werde auch auf jeden Falls Rechtsschutz beantragen, damit die Versetzung aufgeschoben wird.

Noch einmal: Rechtsbehelfe gegen eine Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

Zitat von Midnatsol

Ich kann hier zur Sache nichts beitragen, möchte aber doch einmal anmerken, dass ich den Tonfall bzw. die Botschaft ("selbst Schuld, du Naivchen!") einiger der letzten Posts wirklich erschreckend und völlig unangebracht finde.

Sollte es wirklich so sein, dass EinLehrer wegen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen seinen Schulleiter (straf-) versetzt wird, stimme ich ihm zu: Das ist Mobbing/Bossing! Es kann doch nicht sein, dass man keinerlei Möglichkeit hat, gegen Dienstvergehen des Vorgesetzten vorzugehen, ohne Gefahr zu laufen, seine eigene berufliche Laufbahn zu beeinträchtigen.

Wenn ein Schüler sich über mich beschwert, endet das auch nicht darin, dass der Schüler der Schule oder Klasse verwiesen wird, sondern es finden (hoffentlich) konstruktive Gespräche zwischen mir, ihm und einem meiner Vorgesetzten statt, in denen das Problem besprochen und idealerweise gelöst wird. Ich habe deswegen aber kein Recht, ihm das Leben schwer zu machen, und wenn ich es doch täte hätte ich Unrecht und nicht der Schüler "selber Schuld". Dasselbe sollte unter Schulleitern und Lehrern ebenfalls gelten.

Ich würde mich an deiner Stelle ebenfalls schnellstens von einem Fachanwalt (Gewerkschaft? DBB?) beraten lassen. Viel Glück!

Die Ausgangsfragen von EinLehrer waren nun einmal ob eine solche Versetzung erfolgen darf unter Bezug auf Amtsangemessenheit und fehlendem Einverständnis. Und das darf sie in der Regel. Ob man dagegen erfolgreich vorgehen kann, wird entscheidend von der offiziellen Begründung abhängen. Wir wissen von der zugrunde liegenden Situation auch fast nichts. Es klingt aus dem Eröffnungsthread aber heraus, dass nicht einfach nur eine Dienstaufsichtsbeschwerde im Raum steht, sondern da mehr gelaufen ist. Das weiß EinLehrer aber sicher besser.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 7. Oktober 2018 11:40

Hallo,

vielen Dank, Midnatsol, dass Du das mal auf den Punkt gebracht hast.

Es geht mir auch nicht um Schuld oder nicht - und in der Öffentlichkeit gehört das auch nicht. Daher bin ich ein wenig spärlich mit meinen Informationen. Aber ein Anwalt ist schon länger eingeschaltet und wird aktuell leider genauso hingehalten wie ich - der Versetzungsbescheid kommt eben nicht. Ich sammel auch nur Informationen und es geht mir um die Frage, die mir jedoch bereits beantwortet wurde.

Den Rest regeln sowieso Gerichte und der Widerspruch zum Versetzungsbescheid kann im Rahmen einer Einstweiligen Anordnung eine aufschiebende Wirkung haben.

Beitrag von „Seph“ vom 7. Oktober 2018 12:04

Zitat von EinLehrer

Den Rest regeln sowieso Gerichte und der Widerspruch zum Versetzungsbescheid kann im Rahmen einer Einstweiligen Anordnung eine aufschiebende Wirkung haben.

Das stimmt natürlich, für eine einstweilige Verfügung bestehen aber relativ hohe Hürden. Mögliche Gründe, warum einer solchen stattgegeben werden kann, wären eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Versetzung (nach bisheriger geschildeter Sachlage eher unwahrscheinlich...jedenfalls, dass diese bereits offensichtlich rechtswidrig ist) oder unzumutbare Härten durch die Versetzung (die aber z.B. durch einen bloßen Ortswechsel i.d.R. nicht gegeben sind). Versuchen kann man es natürlich mal. Was sich auch lohnen kann, wäre zu prüfen, ob der Personalrat hinreichend beteiligt wurde. Falls nicht, wäre das der Hebel, gegen die Versetzung vorzugehen.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 7. Oktober 2018 12:13

Muss der Betroffene nicht auch angehört werden?

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 7. Oktober 2018 13:23

Zitat von Midnatsol

Sollte es wirklich so sein, dass EinLehrer wegen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen seinen Schulleiter (straf-) versetzt wird, stimme ich ihm zu: Das ist Mobbing/Bossing!

Nein, ist es nicht. Allein schon der Begriff "Strafversetzung" ist problematisch.

Durch die Dienstaufsichtsbeschwerde zwischen Lehrer und Schulleiter ist der Schulfrieden gestört; ob man das als Beschwerdeführer nicht so beabsichtigt hat, weil man vielleicht etwas blauäugig angegangen hat, ist nachrangig. Der Ball liegt bei der oberen Schulaufsicht, weil sie Addressatin der Beschwerde ist. Ihre Aufgabe ist schlicht und ergreifend den Sachverhalt zu prüfen, tatsächlich auftretende Missstände abzustellen (nota bene! Bloß weil sich jemand über einen Sachverhalt beschwert, heißt noch lange nicht, dass das tatsächlich ein Missstand ist!) und anschließend hin den Schulfrieden wieder herzustellen.

Ist der Schulfrieden nachhaltig geschädigt, weil eine der beiden Seiten oder beide Seiten keine Wiederherstellung für möglich halten, dann wird es zu einer Versetzung kommen; und das entspricht, auch, wenn es dem Beschwerdeführer hier vielleicht seltsam vorkommen mag, sogar der Fürsorgepflicht der oberen Schulaufsicht. Beamte können aus zwingenden Sachgründen auch ohne ihr Einverständnis versetzt werden - das ist einer der Nachteile des Beamtenstatus, die man gegenüber Angestellten hat. Und, mit Verlaub, die Annahme, dass die obere Schulaufsicht im Konfliktfall den Leiter einer Behörde versetzt und nicht einen verbeamteten Mitarbeiter, ist sträflich naiv.

Zur Einordnung: aus unmittelbarer Bekanntschaft ist mir ein Fall bekannt, in dem ein Lehrer seinen Schulleiter erfolgreich mit einer Dienstaufssichtsbeschwerde überzogen hat. In diesem Fall hatte das den strategischen Grund (bei tatsächlich vorhandenen dienstrechlichen Verstößen des SL), einen Versetzungsantrag trotz Mangelfach zu stärken, denn mit der erfolgreichen Beschwerde war eine weitere Zusammenarbeit mit der Schulleitung nicht mehr zumutbar...

Wie gesagt: in die dienstrechliche Klaviatur greifen sollte man nur, wenn man weiß, was man tut.

Beitrag von „Caro07“ vom 7. Oktober 2018 13:40

Ich kenne es auch so, dass, wenn das Verhältnis mit der Schulleitung zerüttet ist, jemand dann versucht, von der Schule wegzukommen, vor allem, wenn das Kollegium zusätzlich noch gespalten ist. Gerade schwierige Schulleiter schaffen es als "Spaltpilze" einen Graben ins

Kollegium reinzubringen. Doch es muss nicht immer an der Schulleitung liegen. Die sprichwörtliche Chemie stimmt manchmal nicht und die Befindlichkeiten passen einfach nicht zusammen.

Machtkämpfe können sehr viel Energie rauben.

Es sei denn, es ist absehbar, wenn der Schulleiter in Pension geht, dann kann man auf bessere Zeiten hoffen. Warum nicht nach einer anderen Schule in der Nähe schauen und diese ins Gespräch bringen?

Beitrag von „Meike.“ vom 7. Oktober 2018 13:50

Sorry, wenn ich da widersprechen muss, aber durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist der Schulfrieden nicht gestört und diese kann auch nicht als Grundlage einer Versetzung hergenommen werden.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist das völlig neutrale Recht eines jeden Beschäftigten, sich über seinen Vorgesetzten zu beschwerden. Dieses Recht in Anspruch zu nehmen, kann man in keinem Zusammenhang als widerrechtliches oder unsoziales Verhalten (und das ist die Definition für "Störung des Betriebs/Schulfriedens": Beleidigung, Übergriffe, gesetzwidriges Verhalten, grobe Verletzung der in § 75 Absatz 1 [BetrVG] enthaltenen Grundsätze, insbesondere durch rassistische und fremdenfeindliche Betätigung) werten und schon gar nicht als Grundlage einer Versetzung. Und so wird das von den Amtsjuristen auch nicht gesehen. Zumal ja diese Beschwerde die Schulgemeinde gar nicht erreicht/erreichen soll und vertraulich zu behandeln ist.

Die Dienstaufsichtbeschwerde zieht eine ganz formale Handlungskette / Untersuchung nach sich: der Schulleiter hat eine Stellungnahme abzugeben, der Beschwerdeführer desgleichen, ggf. folgen Gespräche, der Amtsjurist und der Dezernent entscheiden. Gegen diesen Bescheid kann dann ggf. (wenn er zB in Maßnahmen resultiert) Widerspruch erfolgen.

Versetzungen sind Personalmaßnahmen zur Abdeckung von Unterricht/Bedarf. Diese können nur dann in Zusammenhang mit innerbetrieblichen Streitereien stehen, wenn nach Versuchen des Amtes, einen Konflikt innerhalb eines Betriebes/einer Schule beizulegen, keine Lösung erfolgt und dann müssen sie auf Freiwilligkeit beruhen: ie. einer der Seiten wird angeboten, etwas für sie zu finden, wenn sich der Konflikt als gesundheitsschädigend herausstellt. Zwangsversetzungen ohne Einverständnis gibt es nur nach einem Disziplinarverfahren bei dem herauskam, dass der Beschuldigte erhebliche Dienstvergehen begangen hat.

Versetzungen sind in den allermeisten (allen?) Bundesländern mitbestimmungspflichtig. In Schleswig meines Wissens nach auf Antrag des Betroffenen. Alles was mitbestimmungspflichtig

ist, kann vom Personalrat auch abgelehnt werden. Das zieht - im Falle der gegenläufigen Entscheidung des Amtes - ein Stufen/Einigungsstellenverfahren nach sich. Spätestens dort stellen sich - sollte es sich in diesem Falle darum handeln - Mobbingstrukturen ziemlich schnell und nachhaltig heraus.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 7. Oktober 2018 13:51

Wie Nele schreibt, dass im Konfliktfall zwischen einem Kollegen und dem Schulleiter der Schulleiter geht, passiert praktisch nie. Zur Entspannung des zerrütteten Verhältnisses greift der Dienstherr meiner Erfahrung nach dann ein und sorgt für eine Versetzung. In der Regel geht das aber im Einvernehmen mit dem Lehrer.

Das heißt aber nicht, dass der Dienstherr der DA nicht nachgeht. Das möglicherweise schon.

Kl.gr.Frosch

Beitrag von „Meike.“ vom 7. Oktober 2018 14:01

Wie ich schrieb.

Man muss es aber schon genau nehmen mit Auskünften zu diesem Thema, denn - wie gesagt - die dienstrechtliche Klaviatur ist nur für geübte Klavierspieler.

DAB werden in den Ämtern täglich bearbeitet. Und zwar auch überhaupt (einzelne hoffnungslose Juristen/Dezernenten stellen die Ausnahme dar) nicht nach dem Motto "Fristlos, formlos, fruchtlos", sondern - im Gegenteil - relativ gründlich. Sie gelten auch nicht als Störung des Schulfriedens, sondern als das, was sie sind: eine Beschwerde. Mal hat der Beschwerdeführer Recht, mal gibt es eine zweite Seite, die der Beschwerdeführer nicht erwähnt hat: immer wird die Gemengelage zumindest mal erhoben.

Zwangsversetzungen aufgrund einer DAB sind nicht nur rechtlich nicht vorgesehen, sie sind auch nicht üblich - und zwar schon deswegen, weil eine Versetzung eine relativ aufwändige Personalmaßnahme ist, mit Konsequenzen an zwei Dienststellen. Bei Dauerkonflikten mit dem Potential zu eskalieren, werden sie vereinzelt angeboten, können aber nicht gegen den Willen des Kollegen/Personalrates durchgesetzt werden, es sei denn alle pennen.

Was allerdings schon der Fall ist, ist, das einen der Dienstherr jederzeit versetzen kann. Allerdings muss er - ggf. auf Antrag des Betroffenen - dem Personalrat die Notwendigkeit dieser Versetzung nachweisen können. Und wenn dann nur "ich mag diese Kollegennase nicht" übrig bleibt, wird es halt dünn. Dann kann die Maßnahme abgelehnt werden.

Beitrag von „O. Meier“ vom 7. Oktober 2018 14:06

Zitat von Midnatsol

dass ich den Tonfall bzw. die Botschaft ("selbst Schuld, du Naivchen!") einiger der letzten Posts wirklich erschreckend und völlig unangebracht finde.

Das möchte ich unterstreichen. Keine Ahnung, ob die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den SL nun Not getan hat oder ob sie angemessen war. Aber offensichtlich war vorher schon etwas im Argen. Sollte der SL daraufhin interveniert haben, um bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Versetzung in Gang zu setzen, hat da der TE nichts verkehrt gemacht, sondern da läuft eine Sauerei. In dem Fall werden die aber nicht so doof sein, das als Begründung in die Versetzung zu schreiben. Da fehlt halt ein Physiklehrer, oh da ist einer, nehmen wir doch den.

Zur Behebung eines Konfliktes halte ich eine Versetzung angemessen, wenn geringere Maßnahmen keinen Erfolg haben.

Ob andere Aspekte (Familienbindung, Wohnort) schwerer wiegen, kann ich nicht beurteilen. Neben dem Gang zum Anwalt, mit dem Ziel, die Versetzung kassieren zu lassen, würde ich mich schon mal informieren, welche Rechte ich als Versetzter habe. Trennungsgeld? Erhöhte Fahrtkosten? Hilfe beim Umzug? Keine Ahnung, was es da so geben könnte.

Dann würde ich mir die neue Schule mal ansehen, vielleicht ist's da gar nicht schlecht. Allerdings würde ich vermeiden, dort mit der "Sek I ist unter meiner Würde"-Attitüde aufzutreten. Alternativ kann man deutlich sagen, dass man gegen seinen Willen dem neuen Club beigetreten ist (einschließlich vorgenannter Attitüde). Wenn man sich dann konsequent so verhält, soweit das die Dienstvorschriften hergeben, versucht der neue Chef vielleicht, einen wieder los zu werden. Mir wäre das Risiko aber zu groß, wo zu landen, wo man noch weniger hin will.

Dass das Engagament für den Sek-II-Unterricht keinen Nutzen mehr abwirft, sind Reibungsverluste, die leider im öffentlichen Bildungssystem nicht wahrgenommen werden.

Beitrag von „Biene89“ vom 7. Oktober 2018 16:58

Findet überhaupt eine Versetzung statt? Sagen kann das ein SL ja, aber ohne was Schriftliches...

Außerdem: Welcher SL versucht, Physiklehrer loszuwerden? Das ist als einziges Fach am Gym seit Jahren Mangelfach, d.h. du solltest relativ problemlos woanders Vorstellungsgespräche kriegen, aber die meisten SL würden betteln, dass man da bleibt, v.a., wenn man noch Refis betreut. Wie will der SL den ersetzen? Das ist selbst in beliebten Großstadtgymnasien kaum möglich, und GS möchten ja viele Gymnasiallehrernicht mal machen.

Worum ging es denn bei der Dienstaufsichtsbeschwerde? Das könnte hilfreich sein, um zu verstehen, warum die Personalräte nicht hilfreich sind / sein können.

Und wenn noch nichts schwarz auf weiß ist in punkto Versetzung - selbst Versetzungsantrag stellen, notfalls gezielt an eine Schule, in der du das machen darfst, was du möchtest (also mit Oberstufe).

Beitrag von „fossi74“ vom 7. Oktober 2018 21:10

Zitat von Biene89

Findet überhaupt eine Versetzung statt? Sagen kann das ein SL ja, aber ohne was Schriftliches...

Endlich fragt sich in diesem Thread mal jemand außer mir, was eine "mündliche Versetzung" denn eigentlich sein soll.

Beitrag von „Morse“ vom 7. Oktober 2018 21:27

Zitat von fossi74

Endlich fragt sich in diesem Thread mal jemand außer mir, was eine "mündliche Versetzung" denn eigentlich sein soll.

Vielelleicht stellt sich ja raus, dass das einfach nur heiße Luft des SLs war und weiter nichts.

EinLehrer: weiss Deine vermeintlich neue Schule denn schon von Dir als neuen Kollegen? 

Beitrag von „Sissymaus“ vom 7. Oktober 2018 22:48

Wie muss ich mir das überhaupt vorstellen: SL sagt mir, ab morgen sind Sie an Schule xy tätig.
Oder wie?

Beitrag von „EinLehrer“ vom 8. Oktober 2018 07:53

Zitat von Sissymaus

Wie muss ich mir das überhaupt vorstellen: SL sagt mir, ab morgen sind Sie an Schule xy tätig.

Oder wie?

Ja, genau so.

Die neue Schule wusste bereits bescheid, dass ich komme.

Nur schriftlich habe ich noch nichts.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 8. Oktober 2018 08:36

Dann nicht dahin gehen. Ohne schriftlichen Bescheid oder wenigstens (nachweisbare) Anweisung würde ich nichts machen.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 8. Oktober 2018 08:42

Und noch was zur "Unter meiner Würde"-Attitüde...

Ich rede nie von "Unter meiner Würde" - ich würde auch Fenster putzen oder Toiletten schrubben, um über die Runden zu kommen. Kein Job ist unter meiner Würde.

Ich bin aber ausgebildeter Sek II Lehrer, eben Berufsschullehrer und habe für mich und meinen Lerngruppen immer ein bestimmtes Niveau im Blick, welches ich besonders gut im Sek II Bereich ausspielen kann.

Ich bin zu einer Gemeinschaftsschule gekommen, weil es Not an Physik-Lehrern mit Oberstufenbefähigung gab. Ein Berufsschullehrer kann aber nicht dort sein, wenn seine Laufbahn nicht gewechselt wird - so wurde ich Gymnasiallehrer. Hätte ich das gewusst, dass ich damit Gefahr laufen würde, auch in Schulen eingesetzt zu werden, die keine Oberstufe haben, hätte ich das NICHT gemacht, weil ich das nicht für mich als Lebensziel sehe. Die Durchmischung Sek I/Sek II aber ist völlig in Ordnung und öffnet auch den Blick auf die Probleme und deren Ursachen, die Sek II mit Schülern hält hat - und damit meine ich auch die Berufsschulen.

Auch weiß ich, dass es in meinem Bundesland an Physik-Lehrern mangelt, schon zwei Schulen habe ich angeschrieben, die mir den Bedarf am Telefon meldeten - eine davon ist 10 km von der neuen Schule ohne Oberstufe entfernt.

Hier in meinem BL unterliegen die Schulen ohne Oberstufe den Schulräten, die mit Oberstufe der Schulaufsicht des Ministerium. Will man also sich versetzen lassen, dann nur über die Genehmigung der Schulaufsicht.

Klingt ein wenig nach einer beruflichen Einbahnstraße, oder?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 8. Oktober 2018 08:55

Frage: wo bist du heute? an deiner "alten" Schule oder an der "neuen"?
Ich hoffe sehr an der alten. Schaff keine Tatsachen.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 8. Oktober 2018 09:07

Es sind gerade Ferien ... also an gar keiner.

Beitrag von „Seph“ vom 8. Oktober 2018 10:35

Zitat von EinLehrer

Und noch was zur "Unter meiner Würde"-Attitüde...

Ich rede nie von "Unter meiner Würde" - ich würde auch Fenster putzen oder Toiletten schrubben, um über die Runden zu kommen. Kein Job ist unter meiner Würde.

Ich bin aber ausgebildeter Sek II Lehrer, eben Berufsschullehrer und habe für mich und meinen Lerngruppen immer ein bestimmtes Niveau im Blick, welches ich besonders gut im Sek II Bereich ausspielen kann.

Ich bin zu einer Gemeinschaftsschule gekommen, weil es Not an Physik-Lehrern mit Oberstufenbefähigung gab. Ein Berufsschullehrer kann aber nicht dort sein, wenn seine Laufbahn nicht gewechselt wird - so wurde ich Gymnasiallehrer. Hätte ich das gewusst, dass ich damit Gefahr laufen würde, auch in Schulen eingesetzt zu werden, die keine Oberstufe haben, hätte ich das NICHT gemacht, weil ich das nicht für mich als Lebensziel sehe. Die Durchmischung Sek I/Sek II aber ist völlig in Ordnung und öffnet auch den Blick auf die Probleme und deren Ursachen, die Sek II mit Schülern hält hat - und damit meine ich auch die Berufsschulen.

Auch weiß ich, dass es in meinem Bundesland an Physik-Lehrern mangelt, schon zwei Schulen habe ich angeschrieben, die mir den Bedarf am Telefon meldeten - eine davon ist 10 km von der neuen Schule ohne Oberstufe entfernt.

Hier in meinem BL unterliegen die Schulen ohne Oberstufe den Schulräten, die mit Oberstufe der Schulaufsicht des Ministerium. Will man also sich Versetzen lassen, dann nur über die Genehmigung der Schulaufsicht.

Klingt ein wenig nach einer beruflichen Einbahnstraße, oder?

Alles anzeigen

Aus der individuellen Perspektive ist das alles nachvollziehbar, das interessiert nur den Dienstherrn in der Regel wenig. Nebenbei: Es ist durchaus bekannt, dass in letzter Zeit verstärkt Gymnasiallehrkräfte auch an anderen Schulformen zum Stopfen von Lücken eingesetzt werden, typischerweise aber über befristete Abordnungen. Hier in Nds. wurden in letzter Zeit Gymnasiallehrkräfte nicht nur an Haupt-/Real- und Gesamtschulen, sondern sogar an Grundschulen abgeordnet. Es kann auch schlicht sein, dass an der Zielschule der Mangel an Physiklehrkräften noch größer ist, als an der bisherigen oder anderen Schulen in der Umgebung. In der Konsequenz findet dann möglicherweise eine Versetzung statt. Aber all das ist natürlich müßiges herum raten, ohne den Wortlaut des Bescheids zu kennen. Ich drücke dir

die Daumen, dass die Begründung sachfremde Erwägungen beinhaltet und damit angreifbar wird.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 8. Oktober 2018 11:24

Würde man mich an eine nur Sek1 Schule zwangsversetzen könnte der Dienstherr nicht einen Hauch mehr Engagement für irgendwas außer Dienst nach Vorschrift erwarten.

Ich hoffe es findet sich eine Lösung diese Versetzung zu verhindern. Gerade als ausgebildeter Berufsschullehrer hat man doch nicht gerade das Bedürfnis nur in der Sek1 zu unterrichten. Finde es krass, wie manche das einfach so als problemlos darstellen. Ich korrigiere lieber mehr.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 8. Oktober 2018 12:03

Zitat von Seph

Es ist durchaus bekannt, dass in letzter Zeit verstärkt Gymnasiallehrkräfte auch an anderen Schulformen zum Stopfen von Lücken eingesetzt werden, typischerweise aber über befristete Abordnungen.

Ja, richtig. Genauso ist aber auch bekannt, dass das Ministerium hier Bewährungsaufstiege ausgeschrieben hat, um aus Sek I Lehrkräfte Sek II zu machen. An meiner Schule macht das z.B. gerade ein Kollege rate mal für welches Fach? Richtig Physik ...

Wo ist nur mein Denkfehler? 😊

Beitrag von „chilipaprika“ vom 8. Oktober 2018 12:04

In der Begründung deiner "Ablehnung" / Widerspruchs würde ich allerdings die hohe Qualifikation und dein "immenses Fachwissen" rauslassen oder nicht besonders betonen. Die Tatsache, dass du aktuell der einzige Sek II-Lehrer an der Schule bist, dass du schulstufenspezifisch nicht ausgebildet worden bist (aber neutral, nicht als "ich hätte mich nie

darauf eingelassen, ist mir echt zu doof"), einzelne Projekte, die du für die Schule gemacht hast und eventuell jetzt an dir hängen (obwohl natürlich jeder ersetzbar ist...) usw...

Beitrag von „Seph“ vom 8. Oktober 2018 12:17

Zitat von EinLehrer

Ja, richtig. Genauso ist aber auch bekannt, dass das Ministerium hier Bewährungsaufstiege ausgeschrieben hat, um aus Sek I Lehrkräfte Sek II zu machen. An meiner Schule macht das z.B. gerade ein Kollege rate mal für welches Fach? Richtig Physik ...

Wo ist nur mein Denkfehler? 

Kein grundsätzlicher Denkfehler, das berücksichtigt nur leider regionale Besonderheiten nicht. Ich habe es einfach schon mehrfach erlebt, dass in einzelnen Fächern Lücken an einer Stammschule aufgerissen wurden, um noch größere Lücken an anderen Schulen zu stopfen. Aber wie gesagt: ob wirklich dieser Grund vorliegt ist müßig zu raten, es bleibt nur das Abwarten auf den Bescheid.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 8. Oktober 2018 14:32

Zitat von EinLehrer

Ja, genau so.

Die neue Schule wusste bereits bescheid, dass ich komme.

Nur schriftlich habe ich noch nichts.

Wie einige vor mir schon gesagt haben: Ohne schriftliche Anordnung/Abordnung/Umsetzung blablab würde ich keinen Schritt in die neue Schule machen. Mündlich kann man mir viel erzählen.

Beitrag von „Morse“ vom 8. Oktober 2018 18:57

Zitat von EinLehrer

Ich bin zu einer Gemeinschaftsschule gekommen, weil es Not an Physik-Lehrern mit Oberstufenbefähigung gab. **Ein Berufsschullehrer kann aber nicht dort sein, wenn seine Laufbahn nicht gewechselt wird - so wurde ich Gymnasiallehrer.** Hätte ich das gewusst, dass ich damit Gefahr laufen würde, auch in Schulen eingesetzt zu werden, die keine Oberstufe haben, hätte ich das NICHT gemacht, weil ich das nicht für mich als Lebensziel sehe.

Puh, das ist echt übel... Ich drücke die Daumen, dass das nicht passieren wird!

Randnotiz:

Mich interessiert, wie dieser Laufbahnwechsel stattfindet.

Ich weiß nicht mal, in was für einer Laufbahn ich selbst bin - falls das in B.-W. so geregelt ist.

Ich habe Lehrbefähigungen für berufliche Schulen und das allg. Gymnasium.

Bisher habe ich nur an beruflichen Schulen unterrichtet - könnte ich theoretisch gegen meinen Willen an ein allg. Gym. versetzt werden?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 8. Oktober 2018 19:19

Laufbahn = höherer Dienst.

Berufliche Schule und Gymnasium = Laufbahn des höheren Diensts.

Ja. Eine Versetzung könnte an einem Gymnasium erfolgen !

Beitrag von „Morse“ vom 8. Oktober 2018 19:38

Zitat von calmac

Laufbahn = höherer Dienst.

Berufliche Schule und Gymnasium = Laufbahn des höheren Diensts.

Merci! Ich hatte mich schon gewundert, denn etwas anderes kannte ich auch nicht. Aber so gesehen hat Kollege EinLehrer doch gar nicht die "Laufbahn" gewechselt, sondern eine zusätzliche Lehrbefähigung (all. Gym.) erhalten. Das meinte er damit, oder?

Beitrag von „EinLehrer“ vom 8. Oktober 2018 20:13

Zitat von Morse

Merci! Ich hatte mich schon gewundert, denn etwas anderes kannte ich auch nicht. Aber so gesehen hat Kollege EinLehrer doch gar nicht die "Laufbahn" gewechselt, sondern eine zusätzliche Lehrbefähigung (all. Gym.) erhalten. Das meinte er damit, oder?

Ehrlich gesagt: Das weiß ich auch nicht so genau. Da müsste ich mal in den Unterlagen nachschauen ...

Beitrag von „undichbinweg“ vom 8. Oktober 2018 20:34

So skurril wie es sich anhört kann einem die Befähigung zuerkannt werden. Das ist nicht das Problem 😊

Beitrag von „Morse“ vom 8. Oktober 2018 20:49

Zitat von calmac

So skurril wie es sich anhört kann einem die Befähigung zuerkannt werden. Das ist nicht das Problem 😊

Meinst Du echt, dass die KMs legal (!) z.B. Beamte vom allg. Gym. so an die Grundschulen schicken könnten?

Beitrag von „Seph“ vom 8. Oktober 2018 21:27

Ja, das ist möglich, sofern das verliehene Amt gleich bleibt, die Lehrkraft also z.B. StR bleibt, auch wenn an der Grundschule unterrichtet wird.

Übrigens zum vorliegenden Fall habe ich gerade ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 14.12.2006 gefunden, das sich mit der Frage auseinandersetzen musste, ob eine amtsangemessene Beschäftigung eines Studienrats vorliege, wenn dieser nur noch ausschließlich im Unter- und Mittelstufenzonen eingesetzt wird. Hintergrund waren auch dort Unstimmigkeiten mit der Schulleitung. Das OVG NRW entschied damals, dass ein Einsatz in der Unter- und Mittelstufe durchaus der Laufbahn und dem Ausbildungsstand eines Studienrats entspreche und ein Beamter Änderungen des dienstlichen Aufgabenbereichs hinnehmen müsse, wenn sachliche Gründe vorliegen. Sofern der Dienstherr nicht willkürlich handelt (darum dreht sich gerade die Diskussion hier...lässt sich aber ohne Wortlaut des Bescheids nicht einschätzen) und die amtsangemessene Beschäftigung sicherstellt, habe er bei Entscheidungen zu Änderungen von Aufgabenbereichen nahezu uneingeschränkte Dispositionsbefugnis. (OGV NRW, AZ 6A 4621/04, 14.12.2006). Da sich die Beamtenregelungen der Bundesländer weitgehend decken und am Beamtenregelung orientieren, dürfte sich das Urteil auch auf andere Bundesländer übertragen lassen.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 8. Oktober 2018 23:32

Ich hoffe sehr, dass dieses Verfahren eine Ausnahme bleibt.

Das ist nicht nur für den Versetzten unbefriedigend, die Situation ist doch auch für das empfangende Kollegium unangenehm. Da kommt einer, der den Job möglicherweise eher schlechter macht (da er vorher an einer anderen Schulform war) und wird dann dafür auch noch besser bezahlt.

Beitrag von „plattyplus“ vom 9. Oktober 2018 07:03

Zitat von EinLehrer

Ich habe für die Gymnasialstufe nur ein Fach(!), da mein zweites Fach eben nur für die Berufsschule angeboten wird.

Also ich würde in einem solchen Fall selber Kontakt mit einer Berufsschule aufnehmen und dann einen Versetzungsantrag einreichen, auf das ich dort dann auch hinkomme. Denn, daß du aus der jetzigen Schule weg mußt, dürfte klar sein.

Beitrag von „plattyplus“ vom 9. Oktober 2018 07:09

Zitat von Seph

Ja, das ist möglich, sofern das verliehene Amt gleich bleibt, die Lehrkraft also z.B. StR bleibt, auch wenn an der Grundschule unterrichtet wird.

Soweit kein Problem, ist ja Beamtenrecht. Und wenn sie entscheiden würden, daß Plattyplus ab morgen Flüchtlinge registrieren muß als Landesbeamter, dann muß er das tun. Darum gibt es ja auch im Beamtenrecht den Passus "Unfähigkeit ist kein Dienstvergehen". Ich muß "nur" mein best Möglichstes tun, um die neue Stelle auszufüllen. Wenn das nicht reicht, ist es das Problem des Dienstherren. Also würden sie mich in eine Grundschule versetzen, wo ich von Primar-[Pädagogik](#) gar keine Ahnung habe, ich mache überwiegend Abendschule mit "Schülern" im Alter von 25+, und die Ergebnisse entsprechend schlecht ausfallen, dann ist das eben so.

Was ich mich aber bei solchen Umsetzungen bzw. Versetzungen immer frage: Sollten sie einen StR. mit Besoldungsgruppe a13 an eine Grundschule schicken, kann er ja nie mehr OStR. werden. Seine Laufbahnmöglichkeiten sind dann also schon beschränkt. Also wie kommt so ein Zwangsversetzter noch zu einem Beförderungsamt?

Beitrag von „plattyplus“ vom 9. Oktober 2018 07:11

Zitat von Sissymaus

Wie muss ich mir das überhaupt vorstellen: SL sagt mir, ab morgen sind Sie an Schule xy tätig.
Oder wie?

Bei meiner Abordnung in eine andere Schule in den letzten Jahren hatte ich den Einsatzplan (=Stundenplan) der neuen Schule bevor mir meine Schulleitung überhaupt gesagt hatte, daß ich abgeordnet werde.

Beitrag von „Seph“ vom 9. Oktober 2018 08:32

Zitat von plattyplus

Was ich mich aber bei solchen Umsetzungen bzw. Versetzungen immer frage: Sollten sie einen StR. mit Besoldungsgruppe a13 an eine Grundschule schicken, kann er ja nie mehr OStR. werden. Seine Laufbahnmöglichkeiten sind dann also schon beschränkt. Also wie kommt so ein Zwangsversetzter noch zu einem Beförderungsamt?

Danke für die Ausschärfung, du hast natürlich Recht. In diesem Fall erfolgen daher nur Abordnungen und keine Versetzungen. Ein ausschließlicher Einsatz von Gymnasiallehrkräften in der Unter- und Mittelstufe hingegen ist unproblematisch.

Zitat von plattyplus

Soweit kein Problem, ist ja Beamtenrecht. Und wenn sie entscheiden würden, daß Plattyplus ab morgen Flüchtlinge registrieren muß als Landesbeamter, dann muß er das tun. Darum gibt es ja auch im Beamtenrecht den Passus "Unfähigkeit ist kein Dienstvergehen". Ich muß "nur" mein best Möglichstes tun, um die neue Stelle auszufüllen. Wenn das nicht reicht, ist es das Problem des Dienstherren. Also würden sie mich in eine Grundschule versetzen, wo ich von Primar-Pädagogik gar keine Ahnung habe, ich mache überwiegend Abendschule mit "Schülern" im Alter von 25+, und die Ergebnisse entsprechend schlecht ausfallen, dann ist das eben so.

Ganz so einfach darf es sich der Beamte auch nicht machen. Beamte haben eine ganze Reihe von Pflichten, die nicht immer allen in den Kollegien klar sind. Das ist jedenfalls mein Eindruck, wenn ich die täglichen Beschwerden und Sperrhaltungen im Lehrerzimmer teils höre. Einschlägige Pflichten sind hier u.a. folgende:

- > voller persönlicher Einsatz (!!!) zum Beruf und Wahrnehmung des übertragenen Amts nach bestem Gewissen (§61 (1) BBG)
- > Verpflichtung, sich dienstlich zu qualifizieren zur Erhaltung und Fortentwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten (§61 (2) BBG)
- > dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen (§62 BBG)

Gerade §61 (1) BBG i.V.m. §61 (2) BBG normiert, dass ein reines Absitzen von Unterrichtsstunden ohne die ganzen Nebenpflichten eben nicht ausreicht. Das hört man aber manchmal bei Lehrkräften. Dienst nach Vorschrift würde hier durchaus angemessenen Unterricht, Übernahme von weiteren Aufgaben, Fortbildung zur Einarbeitung in neue Aufgaben usw. bedeuten. Insbesondere ist Dienstanweisungen von Vorgesetzten Folge zu leisten. Die Nichterfüllung dieser Pflichten stellt ein Dienstvergehen dar, was disziplinarisch geahndet werden kann (§77 BBG).

Beitrag von „EinLehrer“ vom 9. Oktober 2018 09:00

Zitat von plattyplus

Also ich würde in einem solchen Fall selber Kontakt mit einer Berufsschule aufnehmen und dann einen Versetzungsantrag einreichen, auf das ich dort dann auch hinkomme. Denn, daß du aus der jetzigen Schule weg mußt, dürfte klar sein.

Klar ist da gar nichts:

Solange keine vermittelnde Gespräche zwischen Schulleitung, Ministerium und Kollegium geführt werden, ist nichts klar. Immerhin ist die DAB gegenüber dem Schulleiter ein großes Problem für ihn, weil dieser Dienstpflichten verletzt hat, die zudem ihn noch schadensersatzpflichtig mir gegenüber macht (Schmerzensgeld/Schadensersatz). Er scheint in seiner Verteidigung wohl vergessen zu haben, dass ihn zwei Zeugen zusätzlich belasten. Diese Zeugenaussagen sind jetzt vor vier Wochen ans Ministerium gekommen.

Ich kann nur vermuten, dass seine Stellungnahme sich wohl nicht mit den der Zeugenaussagen deckt. Den örtlichen Personalrat hat er jedenfalls nicht die Wahrheit gesagt!

Statt dem Schulleiter klar zu machen, dass das nicht geht, werde ich nun von der Schule entfernt - ohne das was greifbar wäre, was mich belastet (kein Strafverfahren oder Disziplinarstrafe gegen mich). Zudem noch eine Schule, die weit unter meinen Möglichkeiten liegt und mich garantiert nicht zufriedenstellt. Zudem noch 90 km von meinem Zweitwohnsitz entfernt, den ich aus beruflichen Gründen als Dienstwohnung für meine alte Schule ausgesucht

habe.

Na, gut, ich hoffe auf das Verwaltungsgericht - möglichst in einer Eilentscheidung.

Mein Kollegium ist das beste der Welt - mit Ausnahmen, aber everybody's Darling kann man nun auch nicht sein.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 9. Oktober 2018 12:44

Das ist ja eine üble Sache.

Bitte halt uns hier auf dem laufenden.

Zitat von plattyplus

Bei meiner Abordnung in eine andere Schule in den letzten Jahren hatte ich den Einsatzplan (=Stundenplan) der neuen Schule bevor mir meine Schulleitung überhaupt gesagt hatte, daß ich abgeordnet werde.

soweit ich nicht erinnere war das aber nicht deine erste Abordnung an diese Schule, oder?
Meine Abordnung an die BR war auch lange vor dem schriftlichen Bescheid in den Stundenplan eingeplant. Aber da waren sich alle Beteiligten einig. Daher war das nur noch Formalität.

Hier ist der Fall m.E. Anders gelagert.

Zitat von plattyplus

Was ich mich aber bei solchen Umsetzungen bzw. Versetzungen immer frage: Sollten sie einen StR. mit Besoldungsgruppe a13 an eine Grundschule schicken, kann er ja nie mehr OStR. werden. Seine Laufbahnmöglichkeiten sind dann also schon beschränkt. Also wie kommt so ein Zwangsversetzter noch zu einem Beförderungsamt

man bewirbt sich auf eine Beförderungsstelle an einer anderen Schule.

Beitrag von „plattyplus“ vom 9. Oktober 2018 16:44

Zitat von Sissymaus

soweit ich nicht erinnere war das aber nicht deine erste Abordnung an diese Schule, oder?

Ja, ich wurde insg. über 3 Jahre abgeordnet. Bei meiner ersten Abordnung war es so, daß mich die aufnehmende Schule zuerst davon in Kenntnis gesetzt hat, daß meine SL mich abgeordnet hatte.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 9. Oktober 2018 17:39

Zitat von plattyplus

Ja, ich wurde insg. über 3 Jahre abgeordnet. Bei meiner ersten Abordnung war es so, daß mich die aufnehmende Schule zuerst davon in Kenntnis gesetzt hat, daß meine SL mich abgeordnet hatte.

Das ist in der Tat eine unschöne Sache und gehört sich nicht. Man ist doch nicht nur eine Personalnummer sondern auch ein mensch.

Beitrag von „Morse“ vom 9. Oktober 2018 17:53

Zitat von plattyplus

Bei meiner ersten Abordnung war es so, daß mich die aufnehmende Schule zuerst davon in Kenntnis gesetzt hat, daß meine SL mich abgeordnet hatte.

Gibt ja auch Leute die per SMS Schluss machen...

Beitrag von „mond1972“ vom 9. Oktober 2018 18:22

Das ist ja ein starkes Stück...

Beitrag von „Freakoid“ vom 9. Oktober 2018 18:51

Zitat von state_of_Trance

Gerade als ausgebildeter Berufsschullehrer hat man doch nicht gerade das Bedürfnis nur in der Sek1 zu unterrichten. Finde es krass, wie manche das einfach so als problemlos darstellen.

Das ist genau so problemlos, wie die Situation der Sek. I-Lehrer, die seit der Inklusion fast nur noch Förderschüler unterrichten. Deswegen kann ich den Kollegen schon recht gut verstehen.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 10. Oktober 2018 12:56

Mein Versetzungsbescheid ist da ...

Steht nur drinne "aus dienstlichen Gründen" ... aber immerhin was 😞

Beitrag von „Yummi“ vom 10. Oktober 2018 13:11

Zitat von EinLehrer

Mein Versetzungsbescheid ist da ...

Steht nur drinne "aus dienstlichen Gründen" ... aber immerhin was 😞

Widerspruch und Klage einlegen

Beitrag von „EinLehrer“ vom 10. Oktober 2018 13:12

Aber klar doch ... und einstweiligen Rechtschutz beantragen

Beitrag von „Krabappel“ vom 10. Oktober 2018 13:26

Widerspruch gegen den Bescheid- klar, ein Versuch ist es wert. Aber gegen wen oder was soll er denn Klage einreichen?

Beitrag von „Yummi“ vom 10. Oktober 2018 14:57

Beim Verwaltungsgericht gegen die Versetzung.

Beitrag von „O. Meier“ vom 10. Oktober 2018 15:54

Zitat von EinLehrer

"aus dienstlichen Gründen"

Das soll 'ne Begründung sein? Da kann man doch eigentlich nur widersprechen, weil es eben keine Begründung gibt. Sonst müsste man vielleicht mal sagen, was diese "dienstlichen Gründe" sein soll.

Beitrag von „Morse“ vom 10. Oktober 2018 18:59

"Dienstliche Gründe" wären z.B. wenn es an seiner Schule ein Überangebot an Ph-Lehrern gäbe und an der anderen Schule ein Mangel, aber dies ist ja ganz und gar nicht der Fall (und auch mit der Referendarin kann die SL nicht planen).

Beitrag von „O. Meier“ vom 10. Oktober 2018 21:08

Zitat von Morse

"Dienstliche Gründe" wären z.B. wenn es an seiner Schule ein Überangebot an Ph-Lehrern gäbe und an der anderen Schule ein Mangel,

Wenn das so wäre, könnte man das so hinschreiben. Und das würde sich auch gehören.

Beitrag von „SchmidtsKatze“ vom 10. Oktober 2018 21:39

Eine meiner ehemaligen Kolleginnen hat sich für einen umgekehrten Fall (auch in SH) an den Bezirkspersonalrat gewandt.

Wenn der ÖPR handlungsunfähig ist, kann das eine Hilfe sein.

Beitrag von „Krabappel“ vom 10. Oktober 2018 21:47

GEW schrieb:

Versetzung / Abordnung

§ 29 LBG (1): Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein

Amt ihrer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung haben.

§ 28 LBG (1): Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder

teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder

eines anderen Dienstherren abgeordnet werden. (GEW-Handbuch, S. 112)

Die Versetzung des Beamten ... ist jederzeit zulässig, sofern er dies beantragt oder ein dienstliches

Bedürfnis besteht. Die Versetzung bedarf der Zustimmung durch die Personalvertretung. (GEWHandbuch, S. 588)

Versetzung aus dienstlichen Gründen

Wenn sich Versetzungen aus dienstlichen Gründen nicht vermeiden lassen, ist der ÖPR in der

Mitbestimmung! Aber: die Entscheidung liegt beim Schulamt!

Wenn an einer Schule Stunden abgebaut werden müssen, kann man zunächst mit dem Kollegium

überlegen, ob man gemeinsam Stunden reduzieren kann oder eine Lösung auf freiwilliger Basis findet. Dann sollten Schulleitung und ÖPR objektive Kriterien auflisten:

- Fächer/Fachrichtungen,
- Klassenleitung und Klassenstufe,
- Ämter/Funktionen,
- familiäre Umstände,
- Wohnort, ...

Anhand solcher objektiver Tatbestände kann das Schulamt oder das Ministerium dann ermitteln, für

wen eine Versetzung die „geringste Härte“ darstellt. Die Entscheidung kann nur mit der Zustimmung

von BPR bzw. HPR(L) erfolgen. Allerdings kann ein Personalrat kaum verhindern, dass bei dienstlichen

Erfordernissen eine Versetzung erfolgt.

Rückkehr aus Elternzeit (EZ)

In diesem Zusammenhang müssen Lehrkräfte, die aus EZ zurückkehren, besonders betrachtet werden: Sie gehören nach wie vor zum Kollegium und sind nicht „automatisch“ diejenigen, die versetzt werden. Im Gegenteil ist auf Lehrkräfte mit kleinen Kindern besondere Rücksicht zu nehmen.

Aber eine garantierte Rückkehr an die „alte Schule“ gibt es nicht, sondern der Dienstherr muss eine

Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Belange treffen.

Hier ist der Einsatz der Personalräte gefragt.

Wer ist versetzbar?

Grundsätzlich sind alle Landesbediensteten versetzbar. Es gibt aber Personengruppen, die „nachrangig“ betrachtet werden:

- FunktionsträgerInnen (SL, KR)
- Schwerbehinderte
- Personalräte
- Gleichstellungsbeauftragte

Unterstützung durch GEW-KollegInnen

Als Ansprechpartner stehen bei Fragen die Mitglieder des ÖPR, BPR und HPR

Davon, dass einem irgendwer die dienstlichen Belange begründen muss, steht hier nichts. Ich kann deinen Frust verstehen, die Retourkutsche deines Chefs ist ekelhaft. Ich vermute aber, dass er sich reiflich überlegt hat, wie er dich los wird. Ich würde auch den BPR um Hilfe bitten.

Beitrag von „plattyplus“ vom 10. Oktober 2018 22:20

Zitat von O. Meier

Das soll 'ne Begründung sein? Da kann man doch eigentlich nur widersprechen, weil es eben keine Begründung gibt.

So sehe ich das auch. Klar gibt es dienstliche Gründe, die eine Versetzung rechtfertigen, aber dann muß man diese Gründe auch konkret benennen.

Beitrag von „EinLehrer“ vom 12. Oktober 2018 00:37

Schlimmer ist eigentlich die Tatsache, dass der Personalrat diese Versetzung so durchgewunken hat, ohne mit mir zu sprechen.

Einfach nur enttäuschend ...

Beitrag von „MissTee“ vom 12. Oktober 2018 10:46

Zitat von EinLehrer

Schlimmer ist eigentlich die Tatsache, dass der Personalrat diese Versetzung so durchgewunken hat, ohne mit mir zu sprechen.

Einfach nur enttäuschend ...

eventuell wurde der Personalrat auch nie involviert - auch wenn SL dies müsste...

Beitrag von „Ruhe“ vom 12. Oktober 2018 14:08

Genau das ist mal in einer Angelegenheit von mir passiert.
Versuche den zuständigen Personalrat zu erreichen und frag konkret nach.
Ich habe auch in der oben erwähnten Angelegenheit den zuständigen Dezernenten persönlich gesprochen. Das hat geholfen.

Beitrag von „Meike.“ vom 12. Oktober 2018 17:20

Ich hatte es beim schnellen Überfliegen des PvG so gelesen, dass in SH die personalrätliche Mitbestimmung bei Personalmaßnahmen auf *Antrag des Betroffenen* erfolgt. Hat sich der TE nicht beim PR gemeldet, musste der davon ausgehen, dass alles okay ist bzw war gar nicht informiert.

Beitrag von „Yummi“ vom 12. Oktober 2018 17:28

Aber wenn der Betroffene einfach vor vollendete Tatsachen gestellt wird? Wie soll er dann vorher den PR beantragen?

Beitrag von „O. Meier“ vom 12. Oktober 2018 18:27

Zitat von Yummi

Aber wenn der Betroffene einfach vor vollendete Tatsachen gestellt wird? Wie soll er dann vorher den PR beantragen?

Das würde ich dann mal mit einem entsprechend qualifizierten Anwalt besprechen.